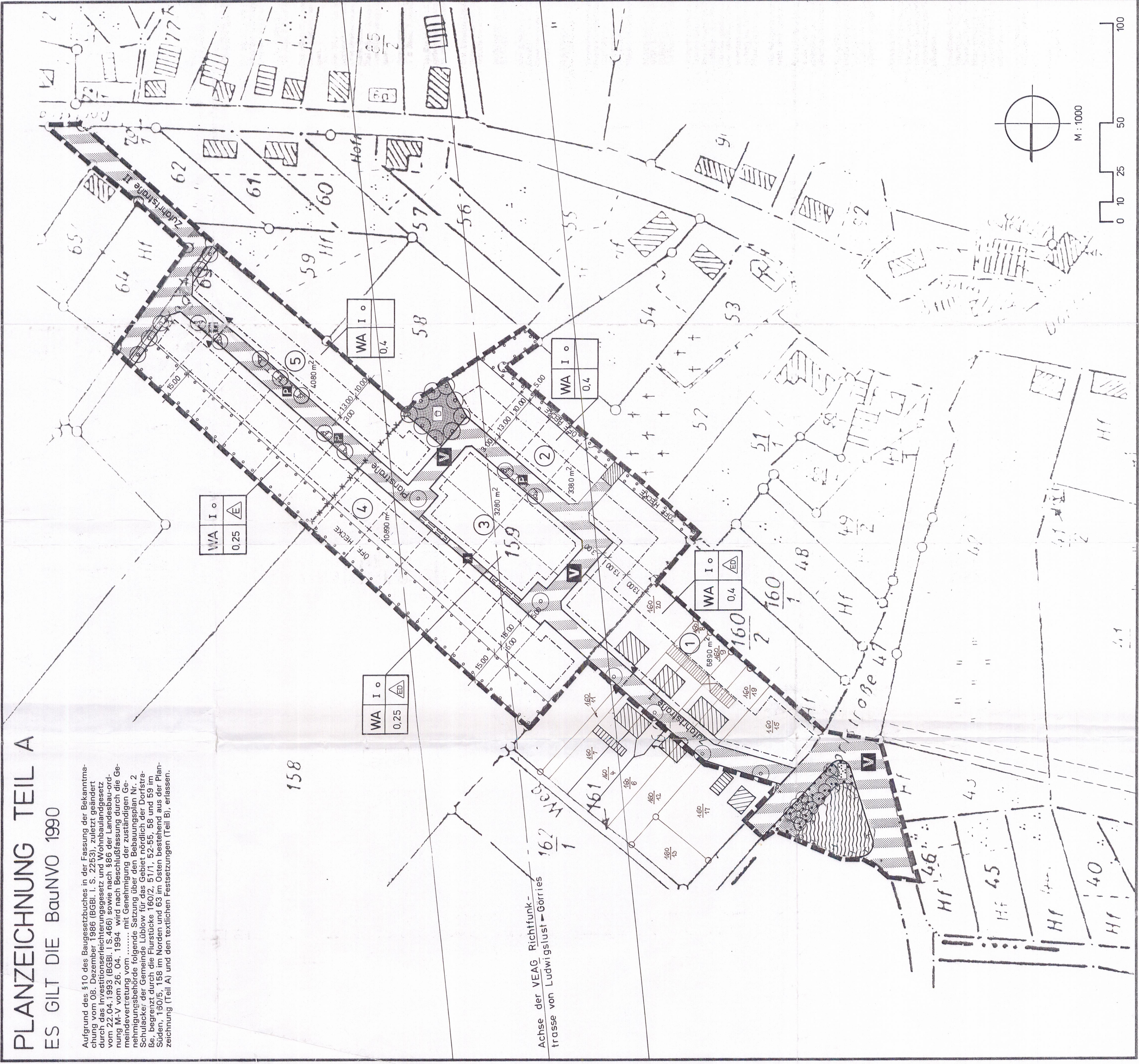


SATZUNG DER GEMEINDE LÜBLOW ÜBER DEN BEBAU- UNGSPLAN NR. 2 "SCHULACKER"

für das Gebiet nördlich der Dorfstraße, begrenzt durch die Flurstücke 160/2, 51/1, 52-55, 58 und 59 im Süden, 160/5, 160/3, 158 im Norden und 63 im Osten

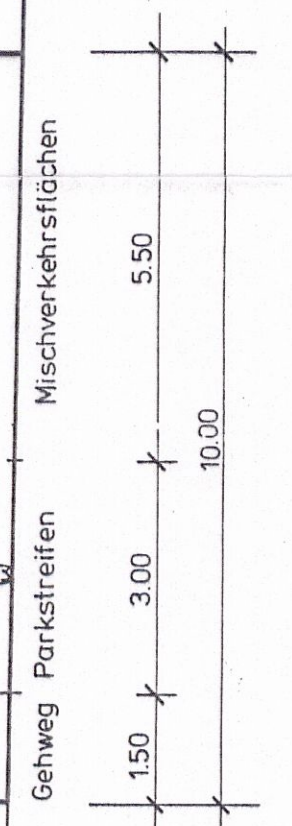
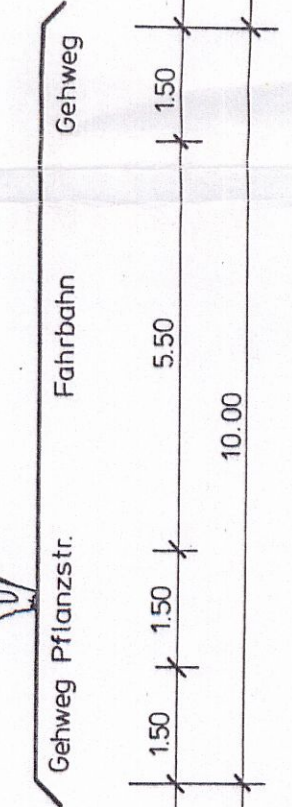
PLANZEICHNUNG TEIL A ES GILT DIE BauNVO 1990

Aufgrund des 11. Abs. des Bauplanungsrechtes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch das Investitionsförderungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) (Es gilt die PlanVO 1991)



Zufahrtsstraße I

Planstraße



PLANZEICHNERKLÄRUNG

Es gilt die Bauordnungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch das Investitionsförderungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) (Es gilt die PlanVO 1991)

FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES (Anordnungen normativen Inhalts)

- 1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG 19 (1) Nr. 1 BauGB 14 BauNVO
- 2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG 19 (1) Nr. 1 BauGB 14 BauNVO

- 3. BAUWEISE, BAUGRENZE 19 (1) Nr. 2 BauGB 14 BauNVO
- 4. VERKEHRSLÄCHEN 19 (1) Nr. 11 BauGB 14 BauNVO

- 5. GRÜNFLÄCHEN 19 (1) Nr. 15 BauGB 14 BauNVO
- 6. WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR WASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES 19 (1) Nr. 16 BauGB 14 BauNVO

- 7. MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT UND ZUR ERHALTUNG VON VEGETATIONSELEMENTEN 19 (1) Nr. 20 BauGB 14 BauNVO
- 8. SONSTIGE PFLANZZEICHEN 19 (7) BauGB 14 BauNVO

- 9. GRENZ DES ÖKONOMISCHEN GEBIETES DES BEBAUUNGSPLANES 19 (7) BauGB 14 BauNVO
- 10. ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG, Z.B. VON BAUGELAND, DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES 19 (1) Nr. 25a BauGB 14 BauNVO

- 11. MIT GAN-, FAHR- UND LEISTUNGSRECHTEN ZU BEZUGENDE FLÄCHEN 19 (1) Nr. 21 BauGB 14 BauNVO
- 12. UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIHALTEN SIND (Anordnungen normativen Inhalts) 19 (1) Nr. 10 BauGB 14 BauNVO

- 13. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER 19 (1) Nr. 10 BauGB 14 BauNVO
- 14. VORHANDENE FLURSTÜCKE UND GRUNDSTÜCKSGRENZE 19 (1) Nr. 10 BauGB 14 BauNVO

- 15. FLURSTÜCKNUMMER 19 (1) Nr. 10 BauGB 14 BauNVO
- 16. SICHTRIECKE 19 (1) Nr. 10 BauGB 14 BauNVO

- 17. IN AUSICHT GENOMMENER ZUSATZMITT DER GRUNDSTÜCKE 19 (1) Nr. 10 BauGB 14 BauNVO
- 18. BEMERKUNG IN M 19 (1) Nr. 10 BauGB 14 BauNVO

- 1. Ordnungsnr. der Baublöcke
- 2. vorhandene Gebäude
- 3. Schnitt des Straßenprofils
- 4. fortführende Flurstücksgrenzen
- 5. Nachstrichliche Grenzmarken
- 6. Rechteckskizze Güter-Ludwigslust

TEXT TEIL B - TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG 19 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

ALLGEMEINE WOHNBEZIEHE 19 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Auf den unbebauten Grundstücken sind insgesamt max. 30 WE zulässig.

Die gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 3 bis 5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Anlagen und Betriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe, Anlagen werden ausgeschlossen.

Im allgemeinen Wohngebiet ist ein ausbaufähiges Dachgeschoss als zweigeschossiges Haus (BauNVO 19 Abs. 2 BauGB) zulässig.

Bei allen Gebäuden wird die Oberkante der Sohle mit maximal 0,50 m über der mittleren Höhe der jeweils angrenzenden Straßenverkehrsfläche festgesetzt.

HÖHENENTWICKLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN 19 Abs. 2 BauGB

Bei allen Gebäuden darf die Traufhöhe höchstens 4,50 m über der mittleren Höhe der jeweils angrenzenden Straßenverkehrsfläche betragen.

Als Traufhöhe gilt das Maß zwischen Oberkante der angrenzenden Straßenverkehrsfläche (unterer Bezugspunkt) und den äußeren Schnittpunkten der Traufkante und Dachkante (oberer Bezugspunkt) in Festschnittlinie gemessen.

Bei allen Gebäuden darf die Firsthöhe höchstens 7,50 m über der mittleren Höhe der jeweils angrenzenden Straßenverkehrsfläche betragen.

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN 19 Abs. 1 BauGB

Im Bereich des Spielplatzes sind nur Einrichtungen aus natürlichen Materialien und Baumaterialien zulässig, mit Ausnahme solcher Bauteile, die nur in anderen Bauweisen möglich sind.

Der Kinderspielplatz ist neben den Sandflächen zu 30 % mit Sportplatz-Gehäusen unter Ausschluss von glatten Arten zu begrünen.

NEBENANLAGEN 19 Abs. 1 BauGB

Die Zulässigkeit untergeordneter Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO zum Zweck der Tierhaltung ist abhängig von der Einhaltung der Anforderungen an die Tierhaltung und der Einhaltung der Anforderungen an die Tierhaltung.

GARAGEN 19 Abs. 1 BauNVO

In den allgemeinen Wohngebieten sind auf den nicht überbauten Grundstücken Garagen zulässig, Spielplätze und überdachte Erschließungswegen des Grundstücks zulässig, sofern landwirtschaftliche Flächen im Bereich des Grundstücks vorhanden sind.

MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT UND ZUR ERHALTUNG VON VEGETATIONSELEMENTEN 19 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Die Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind nach den Bestimmungen der Bundesnaturschutzgesetz innerhalb einer bestimmten Frist durchzuführen.

Die Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind nach den Bestimmungen der Bundesnaturschutzgesetz innerhalb einer bestimmten Frist durchzuführen.

Die Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind nach den Bestimmungen der Bundesnaturschutzgesetz innerhalb einer bestimmten Frist durchzuführen.

Die Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind nach den Bestimmungen der Bundesnaturschutzgesetz innerhalb einer bestimmten Frist durchzuführen.

Die Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind nach den Bestimmungen der Bundesnaturschutzgesetz innerhalb einer bestimmten Frist durchzuführen.

Die Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind nach den Bestimmungen der Bundesnaturschutzgesetz innerhalb einer bestimmten Frist durchzuführen.

Die Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind nach den Bestimmungen der Bundesnaturschutzgesetz innerhalb einer bestimmten Frist durchzuführen.

Die Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind nach den Bestimmungen der Bundesnaturschutzgesetz innerhalb einer bestimmten Frist durchzuführen.

Die Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind nach den Bestimmungen der Bundesnaturschutzgesetz innerhalb einer bestimmten Frist durchzuführen.

Die Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind nach den Bestimmungen der Bundesnaturschutzgesetz innerhalb einer bestimmten Frist durchzuführen.

Die Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind nach den Bestimmungen der Bundesnaturschutzgesetz innerhalb einer bestimmten Frist durchzuführen.

Die Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind nach den Bestimmungen der Bundesnaturschutzgesetz innerhalb einer bestimmten Frist durchzuführen.

Die Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind nach den Bestimmungen der Bundesnaturschutzgesetz innerhalb einer bestimmten Frist durchzuführen.

Die Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind nach den Bestimmungen der Bundesnaturschutzgesetz innerhalb einer bestimmten Frist durchzuführen.

Die Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind nach den Bestimmungen der Bundesnaturschutzgesetz innerhalb einer bestimmten Frist durchzuführen.

Die Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind nach den Bestimmungen der Bundesnaturschutzgesetz innerhalb einer bestimmten Frist durchzuführen.

Die Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind nach den Bestimmungen der Bundesnaturschutzgesetz innerhalb einer bestimmten Frist durchzuführen.

Die Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind nach den Bestimmungen der Bundesnaturschutzgesetz innerhalb einer bestimmten Frist durchzuführen.

Die Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind nach den Bestimmungen der Bundesnaturschutzgesetz innerhalb einer bestimmten Frist durchzuführen.

Die Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind nach den Bestimmungen der Bundesnaturschutzgesetz innerhalb einer bestimmten Frist durchzuführen.

Die Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind nach den Bestimmungen der Bundesnaturschutzgesetz innerhalb einer bestimmten Frist durchzuführen.

Die Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind nach den Bestimmungen der Bundesnaturschutzgesetz innerhalb einer bestimmten Frist durchzuführen.

Die Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind nach den Bestimmungen der Bundesnaturschutzgesetz innerhalb einer bestimmten Frist durchzuführen.

Die Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind nach den Bestimmungen der Bundesnaturschutzgesetz innerhalb einer bestimmten Frist durchzuführen.

Die Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind nach den Bestimmungen der Bundesnaturschutzgesetz innerhalb einer bestimmten Frist durchzuführen.

Die Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind nach den Bestimmungen der Bundesnaturschutzgesetz innerhalb einer bestimmten Frist durchzuführen.

Die Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind nach den Bestimmungen der Bundesnaturschutzgesetz innerhalb einer bestimmten Frist durchzuführen.

Die Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind nach den Bestimmungen der Bundesnaturschutzgesetz innerhalb einer bestimmten Frist durchzuführen.

Die Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind nach den Bestimmungen der Bundesnaturschutzgesetz innerhalb einer bestimmten Frist durchzuführen.

Die Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind nach den Bestimmungen der Bundesnaturschutzgesetz innerhalb einer bestimmten Frist durchzuführen.

Die Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind nach den Bestimmungen der Bundesnaturschutzgesetz innerhalb einer bestimmten Frist durchzuführen.

Die Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind nach den Bestimmungen der Bundesnaturschutzgesetz innerhalb einer bestimmten Frist durchzuführen.

Die Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind nach den Bestimmungen der Bundesnaturschutzgesetz innerhalb einer bestimmten Frist durchzuführen.

Die Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind nach den Bestimmungen der Bundesnaturschutzgesetz innerhalb einer bestimmten Frist durchzuführen.

Die Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind nach den Bestimmungen der Bundesnaturschutzgesetz innerhalb einer bestimmten Frist durchzuführen.

Die Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind nach den Bestimmungen der Bundesnaturschutzgesetz innerhalb einer bestimmten Frist durchzuführen.

Die Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind nach den Bestimmungen der Bundesnaturschutzgesetz innerhalb einer bestimmten Frist durchzuführen.

Die Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind nach den Bestimmungen der Bundesnaturschutzgesetz innerhalb einer bestimmten Frist durchzuführen.

Die Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind nach den Bestimmungen der Bundesnaturschutzgesetz innerhalb einer bestimmten Frist durchzuführen.

Die Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind nach den Bestimmungen der Bundesnaturschutzgesetz innerhalb einer bestimmten Frist durchzuführen.

Die Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind nach den Bestimmungen der Bundesnaturschutzgesetz innerhalb einer bestimmten Frist durchzuführen.

Die Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind nach den Bestimmungen der Bundesnaturschutzgesetz innerhalb einer bestimmten Frist durchzuführen.

Die Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind nach den Bestimmungen der Bundesnaturschutzgesetz innerhalb einer bestimmten Frist durchzuführen.

Die Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind nach den Bestimmungen der Bundesnaturschutzgesetz innerhalb einer bestimmten Frist durchzuführen.